

7. Der **Vorsatz** muß umfassen:

- das Erkennen eines Unglücksfalls oder einer Gemeingefahr
- das Erkennen der Notwendigkeit einer

Hilfeleistung (vgl. OGNJ 1966/5, S. 159, OG-Urteil vom 9. 12. 1976/3 OSB 30/76).

8. Die Bestimmung des § 199 Abs. 1 ist gegenüber § 119 das spezielle Gesetz.

§ 120

Verletzung der Obhutspflicht

(1) Wer einen Menschen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Betreuung oder Behandlung er zu sorgen hat, oder wer einen Angehörigen, der in seiner Familie lebt, in hilfloser Lage läßt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer den Tod fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Während nach §119 jeder zur Hilfeleistung verpflichtet ist, dem dies bei Unglücksfällen oder -Gemeingefahr ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, hat die Pflicht zum Handeln nach § 120 nur derjenige,

- unter dessen Obhut der Hilfsbedürftige steht,
- der für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung eines Hilfsbedürftigen zu sorgen hat,
- der Angehöriger des in seinem Haushalt lebenden Hilfsbedürftigen ist.

Die Obhutspflicht ist somit eine spezifische Pflicht.

2. In einer **hilflosen Lage** befindet sich eine Person dann, wenn sie ohne fremde Hilfe nicht imstande ist, sich aus einer das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Situation zu befreien (z. B. infolge Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit, Komplikationen während der Schwangerschaft oder des Geburtsaktes, Trunkenheit, Bewußtlosigkeit). Ein Schaden braucht dabei noch nicht eingetreten zu sein. Der Inhalt des Begriffs hilflose Lage ist nicht auf lebensgefährliche Situationen beschränkt. Es entspricht den Regeln des Zusammenlebens in der sozia-

listischen Gesellschaft, unter den spezifischen pflichtbegründenden Voraussetzungen des § 120 auch eine solche hilflose Lage als tatbestandsbegründend anzusehen, aus der sich zwar keine Gefahr für das Leben, wohl aber für die Gesundheit des Hilfsbedürftigen ergibt.

3. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter eine räumliche Trennung zwischen dem Hilfsbedürftigen und sich herstellt. In hilfloser Lage läßt der Täter den Hilfsbedürftigen auch dann, wenn er zwar bei ihm oder in seiner Nähe bleibt, sich aber nicht um ihn kümmert oder gar verhindert, daß andere Personen Hilfe leisten. Eine Begehungsform ist z. B. das Aussetzen (OG-Urteil vom 8. 4. 1970/5 Ust 8/70). Eine weitere ist das Verlassen eines Hilflosen. Es ist dann gegeben, wenn der Täter zwar die hilflose Lage — im Gegensatz zur Aussetzung — nicht selbst herbeiführt, unter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten jedoch den Hilfsbedürftigen verlassen und dadurch dessen Gesundheit oder Leben gefährdet hat. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Krankenschwester einen Schwerkranken, der der ständigen Hilfe bedarf und dessen Beaufsichtigung ihr obliegt, vorsätzlich allein läßt. Eine Verletzung der Obhutspflicht kann aber auch